

Briefing zur EU-Saatgut-Verordnung: Wie geht es nach der EP-Ablehnung des Kommissionsvorschlags weiter?

Einführung

Am 11. März 2014 hat das Europäische Parlament mit breiter Mehrheit den umstrittenen Vorschlag der EU-Kommission zur Neuregelung des europäischen Saatgutrechts in erster Lesung abgelehnt.

Stimmergebnis im Detail: 511 Abgeordnete haben für die Ablehnung gestimmt, 136 Abgeordnete (überwiegend Liberale und Konservative) dagegen und 16 Abgeordnete haben sich enthalten.

Wir Grüne haben uns von Anfang an gegen den Vorschlag positioniert.

Warum?

Die geplante Neuregelung hätte es Landwirten und Kleingärtnern extrem erschwert, eigenes Pflanzenmaterial bzw. Saatgut zu erzeugen, zu verwenden oder auch zu tauschen.

Der Vorschlag der EU-Kommission war weder im Sinne der Biodiversität, der Landwirte, der Züchter von Ökosaatgut noch im Sinne des Erhalts seltener Sorten. Stattdessen hätte die Vorlage der Kommission große Hersteller wie Monsanto in die Hände gespielt und die hohe Konzentrationen im Saatgutmarkt noch weiter befördert. So werden 95% der Saatguterzeugung im Gemüsesektor von lediglich fünf Unternehmen dominiert.

Wir Grüne fordern, genau den umgekehrten Weg zu gehen: Statt Konzentration und Vereinheitlichung brauchen wir ein Saatgutrecht, das Sortenvielfalt und Unabhängigkeit in den Vordergrund stellt. Bereits heute gibt es einen massiven Mangel an robusten sowie an Klima, Boden und eine nachhaltige Bewirtschaftung angepassten Sorten. Darüber hinaus muss gelten: Saatgut ist ein öffentliches Gut: Herstellung, Zulassung, Kontrolle und Kennzeichnung müssen transparent und verständlich sein.

Wie geht es nach der Ablehnung des Kommissionsvorschlags durch das Europaparlament jetzt weiter?

Nach Artikel 56 der Parlamentarischen Geschäftsordnung gibt es jetzt folgende Möglichkeiten zum weiteren Verfahren:

Artikel 56 Ablehnung eines Vorschlags der Kommission

1. Erhält ein Vorschlag der Kommission nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, oder wurde ein vom zuständigen Ausschuss oder von mindestens 40 Mitgliedern eingereichter Antrag auf dessen Ablehnung angenommen, so ersucht der Präsident, ehe das Parlament über den Entwurf der legislativen Entschließung abstimmt, die Kommission, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

2. Zieht die Kommission ihren Vorschlag daraufhin zurück, so erklärt der Präsident

das Verfahren für abgeschlossen und unterrichtet den Rat davon.

3. Zieht die Kommission ihren Vorschlag nicht zurück, überweist das Parlament den Gegenstand an den zuständigen Ausschuss zurück, ohne über den Entwurf der legislativen EntschlieÙung abzustimmen, es sei denn, das Parlament stimmt auf Vorschlag des Vorsitzes oder des Berichterstatters des zuständigen Ausschusses oder einer Fraktion oder von mindestens 40 Mitgliedern über den Entwurf der legislativen EntschlieÙung ab.

Im Falle einer Rücküberweisung entscheidet der zuständige Ausschuss über das anzuwendende Verfahren und erstattet dem Parlament innerhalb einer vom Parlament festzusetzenden Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, erneut mündlich oder schriftlich Bericht.

4. Wenn der zuständige Ausschuss die Frist nicht einhalten kann, muss er die Rücküberweisung an den Ausschuss, gemäß Artikel 175 Absatz 1, beantragen. Wenn nötig, kann das Parlament, aufgrund von Artikel 175 Absatz 5, eine neue Frist setzen.

Wird dem Antrag des Ausschusses nicht stattgegeben, stimmt das Parlament über den Entwurf der legislativen EntschlieÙung ab.

Damit wären de facto folgende Szenarien möglich:

Szenario 1

Die Kommission, insbesondere eine neu gewählte Kommission, ist frei zu entscheiden, ob sie den Vorschlag beibehalten will oder nicht. Zieht sie den alten Vorschlag zurück und legt einen neuen Vorschlag vor, dann wird auch die Beratung im Rat vorerst beendet.

Szenario 2

Der Europäische Rat ist sich bewusst, dass es sich bei dem Vorschlag um einen hoch brisanten Vorschlag im Sinne der Biodiversität, der Rechte der Landwirte und der Hobbygärtner handelt, die auch dem Öko-Landbau nicht gerecht wird. Er beendet daher seine Beratung. Damit muss die Kommission einen neuen Vorschlag vorlegen.

Szenario 3

Der Rat behandelt den Vorschlag der Kommission weiter. Das Parlament kann, da nun die 1. Lesung beendet ist, keine Änderungsvorschläge mehr einbringen und könnte

- a) der Position des Rates folgen
- b) in 2. Lesung ablehnen.

Da das neu gewählte Parlament (konstituierende Sitzung im Juli 2014) nicht an Entscheidungen der vergangen Legislatur gebunden ist, gilt auch:

Artikel 214 Unerledigte Angelegenheiten

Am Ende der letzten Tagung vor den nächsten Wahlen gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 alle unerledigten Angelegenheiten des Parlaments als verfallen.

Zu Beginn jeder Wahlperiode entscheidet die Konferenz der Präsidenten über die mit Gründen versehenen Anträge der Ausschüsse des Parlaments sowie der anderen Organe, die Prüfung der unerledigten Angelegenheiten von vorn zu beginnen oder fortzusetzen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Petitionen und für Texte, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

Das bedeutet, dass das Parlament sich dem „Druck“ der sehr zügigen zweiten Lesung nicht unbedingt aussetzen muss, da nur die Konferenz der Präsidenten das Verfahren „reaktiviert“.

Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass nach der eindeutig ausgefallenen Zurückweisung in 1. Lesung der Vorschlag der Kommission allerspätestens in der 2. Lesung abgelehnt wird. Es ist wichtig, dass über die eingereichten Änderungsanträge hinaus eine gute Basis für einen vernünftigen Neuanfang geschaffen wird.

Weiterführende Informationen:

- [Briefing 1 – Überblick Kommissionsvorschläge EU-Saatgut-VO](#), Juni 2013
- Briefing 2 – [EP-Debatten EU-Saatgut-VO](#), November 2013
- Studie der Grünen/EFA zur Konzentration auf dem europäischen Saatgut-Markt – [Studie \(englisch\)](#) und [Briefing zur Studie \(dt\)](#)